

Richtlinie Hausordnung

(Nächste Aktualisierung: 10.04.2027)

Präambel

Diese Hausordnung dient dem Ziel, ein harmonisches und respektvolles Zusammenleben in unseren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern. Wir sind der Überzeugung, dass ein positives Miteinander auf den Werten von Toleranz, Wertschätzung und gegenseitigem Respekt basiert.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Bewohner*innen und Besucher*innen aller Einrichtungen (Gebäude, Mietobjekte, Seminarräume, Freiflächen, Parkräume u.ä.) der ASB Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Havelland gGmbH.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Die ASB Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Havelland gGmbH legt großen Wert auf ein respektvolles Miteinander, Toleranz und Wertschätzung. Dies gilt unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Für die Bewohner*innen sind die Gebäude ein wichtiger Lebensmittelpunkt, weshalb besondere Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Räumlichkeiten sowie die Einrichtung und Ausstattung sind wertschätzend und schonend zu behandeln. Zudem sollten sie stets sauber und ordentlich hinterlassen werden.
- (2) In den Einrichtungen, Immobilien und auf den Außenanlagen des Unternehmens gilt ein striktes Neutralitätsgebot hinsichtlich der Werbung von Parteien.

Das Anbringen von Werbematerial sowie das Tragen von Bekleidung mit parteipolitischen Symbolen der gesamten Parteienlandschaft, ist nicht gestattet. Eigentum der Betreuten, das solche Symbole trägt, darf nicht entwendet werden und muss nach Rücksprache in deren Privaträume verbracht werden.

Darüber hinaus ist es untersagt, nicht verfassungsrechtlich konforme Parteienwerbung in irgendeiner Form zur Schau zu stellen.

Dieses Neutralitätsgebot dient der Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität unserer Einrichtungen und gewährleistet ein respektvolles Miteinander aller Beteiligten.

- (3) Das Tragen von Kleidung, die Kennzeichen, Symbole oder Texte verfassungsfeindlichen Inhalts zeigen, stellt einen Verstoß gegen diese Hausordnung dar. Dies gilt auch für das Tragen von Kleidung, die Markenherkunftszeichen tragen, die extremistisch, verfassungsfeindlichen, antidemokratischen oder strafrechtlich sanktionierten Auffassungen, Gesinnungen und Handlungen zuzuordnen sind bzw. angehören. Personen, die durch das Tragen entsprechender Kleidung, Tattoos o.ä. auffallen kann auch schon das Betreten der Objekte der ASB Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Havelland gGmbH untersagt werden.

Mit dem Verdecken solcher Symbole kann ein Betretungsverbot ausgesetzt werden.

Richtlinie

Hausordnung

(Nächste Aktualisierung: 10.04.2027)

Unter diese Regel fällt z.B. ein T-Shirt mit dem Aufdruck „FCK NZS“ nicht, da sich diese Abkürzung gegen eine allgemeine politische Richtung (Nazismus, Faschismus) wendet und sich gerade nicht gegen eine bestimmte Partei richtet.

Anders verhält es sich z.B. bei einem T-Shirt mit dem Aufdruck „FCK AFD“, da sich diese Meinungsäußerung explizit gegen eine Partei richtet, die zwar in einigen Bundesländern als verfassungsfeindlich eingestuft wird, aber eben nicht verboten ist.

§ 3 Besonderer Schutzauftrag

- (1) Grundsätzlich wird keine seelische, verbale, körperliche und auch sexuelle Gewalt gegenüber den an der Hilfe beteiligten Personen geduldet und konsequent verfolgt.
- (2) Es gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).
- (3) Besucher*innen der Bewohner*innen müssen vorab angemeldet werden.

Eine Übernachtung von Besucher*innen ist nur nach Rücksprache mit den päd. Fachkräften bzw. deren Vorgesetzten und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Aspekte möglich.

- (4) In Gebäuden gilt ein absolutes Rauchverbot im Rahmen des Nichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG).

Das Rauchen ist nur in gekennzeichneten Raucherbereichen gestattet.

- (5) Der Konsum von Alkohol in Gebäuden und auf den dazugehörigen Außenanlagen des Unternehmens ist nicht gestattet.

Ausgenommen von der Regelung sind Trägerwohnungen des amb. Familienprojektes, insofern der Kinderschutz gewahrt wird. Eine Untersagung kann durch Mitarbeiter*innen bei Gefährdung des Kindeswohls erfolgen.

- (6) Der Konsum von Betäubungsmittel (BTM) in Gebäuden und auf den dazugehörigen Außenanlagen des Unternehmens ist nicht gestattet.

Umgang mit Konsumcannabis

Laut § 5 Konsumcannabisgesetz (KCanG) ist Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

Des Weiteren ist der öffentliche Konsum von Cannabis in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite verboten.

- (7) Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben werden durch die Einrichtungsleitung zur Anzeige gebracht.

Richtlinie

Hausordnung

(Nächste Aktualisierung: 10.04.2027)

§ 4 Verhalten in Gebäuden und Außenanlagen

- (1) Da saubere und gepflegte Außenanlagen das Bild der ASB Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Havelland gGmbH maßgeblich mitprägen, sind die Grünanlagen sowie alle sonstigen außenliegenden Flächen aller Objekte zu schonen und sauber zu halten.
- (2) Das Bemalen der Außenfassaden ist in jedem Fall nicht gestattet.
- (3) Die Räumlichkeiten sowie die Einrichtung und Ausstattung sind wertschätzend und schonend zu behandeln. Zudem sollten sie stets sauber und ordentlich hinterlassen werden.
- (4) Die Ruhezeiten sind in den betreffenden Einrichtungen bedarfsorientiert geregelt. Den Hinweisen der Mitarbeiter*innen in Bezug auf Lautstärke ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (5) Im Außenbereich gilt die Lärmschutzverordnung der jeweiligen Kommune in der die Einrichtung verortet ist.
- (6) Das Betreten sensibler Bereiche (z.B. Personalabteilung, Kassenraum und Kopier-raum mit Fahrzeugpapieren) mit Bewohner*innen und Besucher*innen ist grundsätzlich nicht gestattet und Bedarf der Zustimmung der Verwaltungsmitarbeiter*innen.
- (7) Beim Befahren der Außenanlagen mit einem Fahrzeug ist die Schrittgeschwindigkeit maßgeblich.
- (8) Das Parken ist für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen auf dem Parkplatz Einfahrt Ruppiner Straße, Einfahrt Bergstraße und hinter dem Mehrgenerationenhaus gestattet.
- (9) Die gesetzlichen Regelungen zur Tierhaltung sind in jedem Fall einzuhalten.

Insbesondere sind grundsätzlich alle Hundehalter verpflichtet, sich an die Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg zu halten.

Das Mitbringen von sog. "gefährlichen Rassen" ist untersagt.

Angst, erhöhte Abneigung oder Tierhaarallergien müssen vor dem Mitbringen von Tieren bei den Betreuten und Mitarbeiter*innen im Vorfeld erfragt werden.

Im Kontakt mit allen Tieren ist verstärkt auf Hygiene zu achten. Alle Tiere müssen artentsprechend entwurmt werden. Alle Tiere müssen regelmäßig geimpft und Ektoparasiten müssen zeitnah bekämpft und entfernt werden. Für die Entwurmung, Impfung und Hygiene ist der Halter des Tieres verantwortlich.

Folgende Unterlagen müssen bei Bedarf vorgezeigt werden:

Richtlinie

Hausordnung

(Nächste Aktualisierung: 10.04.2027)

- Impfpass des Tieres und Nachweis der Herkunft
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung
- Nachweis einer tierärztlichen Untersuchung vor Erwerb

Der ASB gemeinnützigen Gesellschaft für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Havelland obliegt die Gesamtverantwortung.

§ 5 Sicherheit

- (1) Offensichtliche Unfallgefahren können von Mitarbeiter*innen, Bewohner*innen und Besucher*innen gemeldet werden. Die Meldung kann über die internen Meldewege oder Telefonisch unter 03322 1282013 oder technik@asb-falkensee.de erfolgen.
- (2) Türen und Fenster sind bei Verlassen der Einrichtung zu schließen.
- (3) Hinsichtlich des Brandschutzes sind alle Fluchtwege freizuhalten und die sicherheitsrelevanten betrieblichen Regelungen der Einrichtungen einzuhalten.

Offenes Feuer ist zu jedem Zeitpunkt nicht gestattet.

- (4) Das Laden von E-Rollern und elektrische betriebenen Fahrzeugen ist in geschlossenen Räumen aufgrund der Brand- und Explosionsgefahr in jedem Fall untersagt. Das Laden ist nur an den dafür vorgesehenen Orten und außerhalb von Wohngebäuden gestattet.

§ 6 Nachhaltigkeit und Sparsamkeit

Die Dienstleistungen des Unternehmens werden zu hundert Prozent aus öffentlichen Geldern finanziert – auch Steuergelder.

Daraus ergibt sich eine Pflicht gegenüber der Gesellschaft zum ressourcenschonenden, nachhaltigen und sparsamen Handeln aller beteiligter Personen im täglichen Leben.

Hierbei geht es um:

- (1) Mülltrennung
- (2) Wasser- und Stromverbrauch
- (3) Heizverhalten
- (4) Verbrauch von Materialien
- (5) Umgang mit Ausstattung

§ 7 Hausrecht und Hausverbot

Richtlinie

Hausordnung

(Nächste Aktualisierung: 10.04.2027)

Alle Mitarbeiter*innen des Unternehmens sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben und die Regelungen der Hausordnung durchzusetzen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen sind sie befugt, Betretungsverbote sowie Hausverbote auszusprechen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.04.2025 in Kraft



Robert Grothe
Geschäftsführer